

Az: 32-4-1-80-30/\_\_\_\_\_

**Kostenträger\*in:**

Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Kostenübernahmeerklärung**

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die im Zusammenhang mit der Kampfmitteluntersuchung auf dem nachfolgend genannten Grundstück

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

mit dem folgenden Aktenzeichen der Luftbilddauswertung

22.5-3-5113000 \_\_\_\_\_

entstehenden Mehrkosten von mir/uns übernommen werden.

Gemäß der Nr. 2.3 des Runderlasses des Innenministeriums vom 16.03.2022 „**Kostentragung in der Kampfmittelbeseitigung**“ sind „*alle die Kampfmittelbeseitigung vor- und nachbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen [..] von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von der oder dem Dritten auf dessen Kosten zu erledigen*“.

**1. Bei konkreten Blindgängerverdachtspunkten:**

*Bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte, dass sich auf einem Grundstück bislang verborgen gebliebene Kampfmittel befinden, ist zunächst von einer möglichen Gefahr auszugehen. Im vorliegenden Fall ergibt sich der hinreichende Verdacht aus der Luftbilddauswertung, in welcher ein Verdachtspunkt auf einen Bombenblindgänger vorhanden ist. Der Eigentümer des Grundstücks ist somit Zustandsstörer im Sinne des §18 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) (§18 OBG NRW: Geht von einer Sache (hier: Grundstück) oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten.). Er hat somit die vor- und nachbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen zu tragen. Der Veranlasser der Baumaßnahme ist Verhaltensstörer im Sinne des § 17 Ordnungsbehördengesetz NRW (§17 OBG NRW: Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.) Er hat somit die vor- und nachbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen zu tragen.*

*Gemäß Nr. 2.2 des Runderlasses sind zudem „Mehrkosten, die aus besonderen Rahmenbedingungen für die Kampfmittelbeseitigung resultieren, welche sich aus der individuellen Nutzung des Grundstücks oder dessen Eigenschaften ergeben oder ergeben haben [...]“ der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen und „...von der oder dem Dritten zu tragen.“*

*Zu diesen Mehrkosten zählen z.B. die Anwendung von Spezialverfahren (z. B. Kellerbohrgerät), das Bohren über die übliche Tiefe von 8 Metern, hinaus, die Erstellung einer Wasserhaltung, verschuldete Stillstandzeiten oder erneute Baustelleneinrichtung, weil vorbereitende Maßnahmen nicht erfüllt wurden.*

*Diese Kosten werden vom Ordnungsamt der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde (§4 I Ordnungsbehördengesetz NRW) auf der Grundlage an Sie weitergegeben, da Sie, wie oben beschrieben, Zustandsstörer im Sinne des § 18 OBG NRW bzw. Verhaltensstörer im Sinne des § 17 OBG NRW sind.*

## **2. Bei Flächendetektionen:**

*Für einen reibungslosen Ablauf ist es erforderlich, dass die zu untersuchende Fläche eindeutig in der Örtlichkeit gekennzeichnet / eingezeichnet und der gewachsene Boden freigelegt wurde. Für verschuldete Stillstandzeiten, erneute Baustelleneinrichtung und zusätzliche Anfahrten fallen Kosten an, die von dem Ordnungsamt der Stadt Essen an die\*den Kostenträger\*in weitergereicht werden.*

---

Datum

---

Unterschrift Kostenträger\*in